

Substanz – Visionen – Wachstum



Einladung zur
Hauptversammlung

ISIN DE 0008303504, DE 000A0JCY60
(WKN 830350, WKN A0J CY 6)



Einladung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Freitag, dem 30. Juni 2006,
um 11.00 Uhr in der
Handwerkskammer Hamburg,
Holstenwall 12, 20355 Hamburg,

stattfindenden 123. Ordentlichen Hauptversammlung ein.

A. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Die vorbezeichneten Unterlagen können im Internet unter www.tag-ag.com und in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steckelhörn 9, 20457 Hamburg, sowie Bahnhofplatz 5, 83684 Tegernsee eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der vorbezeichneten Unterlagen.

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals (mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts) und entsprechende Satzungsänderung

Die gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals ist durch die am 13. Februar 2006 mit

Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung vollständig ausgenutzt. Die Kapitalerhöhung ist am 23. März 2006 durch Eintragung der Durchführung im Handelsregister wirksam geworden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt damit derzeit € 12.556.364,00. Es steht kein Genehmigtes Kapital mehr zur Verfügung.

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, Genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu nutzen oder sich am Markt bietende Akquisitionschancen entschlossen zu ergreifen und hierbei sowohl eine Barkapitalerhöhung als auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung wählen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, Folgendes zu beschließen:

a) Es wird ein Genehmigtes Kapital in Höhe von € 6.278.182,00 einschließlich einer Ermächtigung im Falle von Spitzenbeträgen oder einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts in Höhe von insgesamt nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals und im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen nach Maßgabe der Neufassung von § 4 Ziffer 5 der Satzung.

b) § 4 Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. Juni 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt höchstes um einen Betrag von € 6.278.182,00 durch Ausgabe von bis zu 6.278.182 Stückaktien zu erhöhen.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- c) soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital und bei mehrmaliger Erhöhung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gehalten und gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf diejenigen Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss

des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Kapitalbedarfs der Gesellschaft und der Kapitalmarktsituation.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Teil B dieser Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der Ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

5. Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage und entsprechende Satzungsänderung

Aufgrund des nach wie vor festzustellenden Interesses an der Aktie der Gesellschaft und zur Nutzung der derzeit bestehenden Wachstums-

chancen ist eine weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit € 12.556.364,00 wird um bis zu € 25.112.728,00 auf bis zu € 37.669.092,00 im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 25.112.728 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 je Stückaktie erhöht.

Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabepreis von € 1,00 je Aktie ausgegeben. Der Bezugspreis darf € 10,00 je Aktie nicht unterschreiten. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2006 voll gewinnberechtigt.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) zum Ausgabebetrag von € 1,00 gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zu einem den Ausgabebetrag übersteigenden Bezugspreis von mindestens € 10,00 je Aktie in einem Verhältnis 1 : 2 zum Bezug anzubieten und den Mehrerlös – unter Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten – an die Gesellschaft abzuführen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bezugsangebots.

b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung

festzusetzen, insbesondere den Bezugspreis festzusetzen. Er ist insbesondere ermächtigt, die Bedingungen festzulegen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist Aktionäre über ihr Bezugsrecht hinaus und/oder Dritte die nicht bezogenen Aktien ihrerseits mindestens zum festgesetzten Bezugspreis beziehen können.

Dieser Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 30. September 2006 durchgeführt worden ist. Sofern vor Eintragung der Kapitalerhöhung oder deren Durchführung ein Freigabeverfahren nach § 246a AktG erforderlich wird, wird der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals erst ungültig, wenn die Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beendigung dieses Freigabeverfahrens durchgeführt worden ist.

c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Ziffer 1 und 2 der Satzung (Grundkapital) entsprechend der Durchführung dieser Kapitalerhöhung anzupassen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf ihrer nächsten Ordentlichen Hauptversammlung, längstens jedoch bis zum 29. Dezember 2007, zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitions-

währung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung, eigene Aktien von bis zu insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals in Höhe von € 12.556.364,00, das heißt bis zu 1.255.636 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 zu erwerben.

Der Erwerb kann börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb der Aktien. Bei Erwerb außerhalb des Börsenhandels gilt der auf diese Weise bestimmte, maßgebliche Börsenkurs zum Zeitpunkt der Verpflichtung zum Erwerb durch die Gesellschaft. Bei dem beabsichtigten Erwerb außerhalb des Börsenhandels wird die Gesellschaft allen Aktionären gegenüber ein Angebot entsprechend ihrer Beteiligungsquote abgeben.

Der Vorstand wird ermächtigt,

a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Ein-

heitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. In diesem Fall darf der auf die veräußerungsgegenständlichen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital auch bei mehreren Veräußerungsvorgängen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aus einem im Zeitpunkt der Ausgabe bestehenden Genehmigten Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf diejenigen Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber/Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre die erworbenen Aktien in geeigneten Fällen an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern

sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

Mit Beschluss dieser Hauptversammlung erlischt die in der Hauptversammlung vom 5. Juli 2005 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Der Vorstand hat gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Teil B dieser Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der Ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

7. Änderung von § 16 (Einberufung) und § 17 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Durch die Neuregelung ist insbesondere die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich. Zur Legitimation von In-

haberaktionären ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den so genannten „Record Date“, zu beziehen. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Außerdem wurde durch das UMAG die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung geändert. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 16 der Satzung wird geändert und um eine neue Ziffer 4 wie folgt ergänzt:

„§ 16

4. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 17 Ziffer 1) einzuberufen.“

§ 17 der Satzung wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am 7. Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

2. Für die Berechtigung nach Ziffer 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über Aktien, die nicht in Girosammelverwahrung befindlichen Urkunden verbrieft sind, kann auch von der Gesellschaft, einem Notar oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union nach der dort erfolgten Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.
3. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
4. Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine solche Übertragung beschließt. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.“

8. Ergänzung des § 19 Ziffer 2 der Satzung (Leitung der Hauptversammlung)

Mit dem UMAG wurden zudem die Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung geändert. Nach dem neuen § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG kann der Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 19 Ziffer 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 19

2. Der Vorsitzende leitet die Hauptverhandlung und bestimmt die Form und weitere Einzelheiten der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen. Die zeitlichen Beschränkungen müssen angemessen sein.“

9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Schröder, Nörenberg und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

B. Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts

1. Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung – Genehmigtes Kapital

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des neu geschaffenen Genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, nach vollständiger Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und der Erhöhung des Grundkapitals ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von € 6.278.182,00 einzuräumen.

Mit der beantragten Ermächtigung zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals in voller Höhe des nach dem Aktiengesetz zulässigen Betrages wird dem Vorstand ein den sich fortentwickelnden Kapitalmärkten angepasstes, flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik und Unternehmensfinanzierung eingeräumt. Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital soll dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und etwaige günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzen-

beträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung. Die Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher im Verhältnis zu den Verfahrensvorteilen für die Gesellschaft zu vernachlässigen.

Weiterhin soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmens-einheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu stark in Anspruch zu nehmen oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maße zu erhöhen. Die Nutzung eines Genehmigten Kapitals für diese Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Bei der hierfür nachgefragten Berechtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen dafür derzeit nicht. Sollen neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbs ausgegeben werden, kann die Aktienaussgabe aus einer Kapitalerhöhung nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Schließlich ist gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Bezugsrechtsausschluss auch zulässig, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesent-

lich unterschreitet. Hierdurch soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts führt aufgrund der deutlich schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Vorliegend muss bei der Bestimmung des Grenzbetrags von zehn vom Hundert des Grundkapitals auch die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft berücksichtigt werden, sofern eine solche ebenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber/Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind. Hierdurch wird der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten. Aufgrund des begrenzten Umfangs der Kapitalerhöhung haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse ihre Beteiligungsquote zu halten.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der Ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

2. Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung – Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG:

Die dem Vorstand unter Tagesordnungspunkt 6 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem Preis, der den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten darf, erwerben und wieder veräußern darf. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb bzw. der Veräußerung der Aktien. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Die Ermächtigung kann bis zum Ablauf der nächsten Ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, längstens jedoch bis zum 29. Dezember 2007, ausgeübt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, bei der Veräußerung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll möglich sein (a) gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und (b) um die erworbenen Aktien an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder

Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. In beiden Fällen dient der Ausschluss des Bezugsrechts dem Interesse der Gesellschaft.

Im Fall (a) ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss beispielsweise, dass die Aktienstreuung durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland optimiert wird. Die Verwaltung wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hier ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die gesamte Zahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nur zu einem Preis zu veräußern, der nicht wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußerten Aktien dürfen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, wobei bei Bestimmung des Grenzbetrags von zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien zu berücksichtigen sind, die unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren

Bezug die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, berechtigt sind. Hierdurch soll der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten werden. Aufgrund des begrenzten Umfangs haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse ihre Beteiligungsquote zu halten.

Im Fall (b) soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, flexibel Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Übertragung eigener Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Die Nutzung eigener Aktien ist hierfür ein flexibles Instrument. Sie setzt für diese Zwecke die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Bei der hierfür nachgefragten Berechtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen dafür derzeit nicht. Sollen eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbs ausgegeben werden, kann die Ausgabe eigener Aktien nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der Ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

C. Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG, die auf der Hauptversammlung vom 30. Juni 2006 beschlossen werden soll, gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen mit bestimmten sich aus dem UMAG ergebenden Modifikationen fort.

Dies bedeutet, dass für die Hauptversammlung am 30. Juni 2006 nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Dabei ist es ausreichend, nur eine der beiden folgenden Alternativen zu erfüllen:

1. Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung von Aktien

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die satzungsgemäß ihre Aktien spätestens zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der nachstehend genannten Bank und deren Niederlassungen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstelle ist:

**Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10, 30159 Hannover**

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die Hinterlegungsbescheinigung des Notars oder der Wertpapiersammelbank oder ein Doppel spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft einzureichen.

2. Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 123 Abs. 3 AktG in der Fassung des UMAG auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens mit Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung unter folgender Adresse zugehen:

**Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10, 30159 Hannover**

Nach ordnungsgemäßem Eingang des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu unternehmen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

3. Anträge

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß §§ 126 ff. AktG sind ausschließlich zu richten an:

TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Investor Relations
Steckelhörn 9, 20457 Hamburg
Fax: 040/306059-49
e-mail: info@tag-ag.com

Die Anträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sein müssen, werden den anderen Aktionären im Internet unter **www.tag-ag.com** unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte und nicht ordnungsgemäße Anträge werden nicht berücksichtigt.

4. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, die von der Hinterlegungsstelle oder der Gesellschaft ausgestellt wird.

Tegernsee, im Mai 2006

Der Vorstand

Anfahrt Handwerkskammer Hamburg

Holstenwall 12, 20355 Hamburg (HH-Mitte)



Mit dem Auto:

- A7: Abfahrt Othmarschen, Bahrenfeld oder Schnelsen
Fahren Sie in Richtung Zentrum, Stadtteil Hamburg-Mitte.
- A1: Aus Lübeck Richtung Hamburg, Abfahrt Hamburg-Horn
Fahren Sie in Richtung Zentrum über die Sievekingsallee, Bürgerweide, biegen rechts in die Wallstraße ein und fahren die Sechslingspforte bis zum Ende und folgen dann links dem Straßenzug An der Alster bis zum Ferdinandstor und fahren dann rechts über die Lombardsbrücke immer geradeaus über Esplanade, Gorch-Fock-Wall bis zum Holstenwall.

Mit dem Bus:

Station: Von Hamburg-Hauptbahnhof oder Bahnhof Altona aus erreichen Sie die Handwerkskammer mit der Buslinie 112 in ca. 9 Minuten. Die Haltestelle heißt „Handwerkskammer Hamburg“ und befindet sich direkt vor dem Haupteingang.

Mit der U- oder S-Bahn:

- U2: Bahnstation Messehallen
Benutzen Sie den Ausgang Wallanlagen, gehen an den Gerichten vorbei rechts in den Holstenwall. Fußweg ca. 400 m.
- U3: Bahnstation St. Pauli
Benutzen Sie den Ausgang Millerntor, von dort aus sind es ca. 5 Minuten Fußweg zum Holstenwall.
- S-Bahn: Bahnstation Stadthausbrücke, Haltestelle der S1 und S3
Benutzen Sie den Ausgang Michalisstraße, gehen dann den Berg hoch bis zum Großneumarkt, überqueren diesen, biegen dann links in den Neuen Steinweg und danach rechts in die Neanderstraße. Links überqueren Sie dann den Enckelplatz und rechts liegt der Holstenwall.

